

B E S C H L U S S

Nr. 114

durch die Partner des Bundesmantelvertrages

anstelle der 115. Sitzung

(schriftliche Beschlussfassung)

**Aufnahme einer Gebührenordnungsposition 32670 in den Abschnitt 32.3.7
des Kapitels 32**

B E S C H L U S S

Schriftliche Beschlussfassung zum 1. Januar 2011

**1. Aufnahme einer Gebührenordnungsposition nach der Nr. 32670
in den Abschnitt 32.3.7**

32670 Quantitative Bestimmung einer in-vitro Interferon-gamma Freisetzung nach ex-vivo Stimulation mit Antigenen (mindestens ESAT-6 und CFP-10) spezifisch für Mycobacterium tuberculosis-complex (außer BCG) bei Patienten

- mit chronisch-entzündlichen, immunmodulierenden Erkrankungen vor der Erstgabe von TNF-Alpha-Inhibitoren
- mit einer HI-Virus Infektion nur vor einer Therapieentscheidung einer behandlungsbedürftigen Infektion mit Mycobacterium-tuberculosis-complex (außer BCG)
- vor Einleitung einer Dialysebehandlung bei chronischer Niereninsuffizienz
- vor Durchführung einer Organtransplantation (Niere, Herz, Lunge, Leber, Pankreas)

58,00 €

2. Aufnahme einer Anmerkung nach der Gebührenordnungsposition 32670

- Die Gebührenordnungsposition 32670 ist auf die genannten Indikationen beschränkt und dient weder als Screeninguntersuchung noch zur Umgebungsuntersuchung von Kontaktpersonen. Die Berechnung als „Ähnliche Untersuchung“ für die genannten und andere Indikationen ist unzulässig.

Gültig ab 1. Januar 2011

Berlin, 24. September 2010

**Aufnahme einer Gebührenordnungsposition 32670 in den Abschnitt 32.3.7
des Kapitels 32**



GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R.



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R.